

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Banque de France, durch welchen diese für den Kriegsfall der Reichsbank unzweifelhaft überlegen ist, beruht zu einem wesentlichen Teil auf der Emission von 50 Francs-Noten, die am 30. Januar 1902 im Betrage von 517,5 Millionen Francs (= 12,2 % der gesamten Notenzirkulation) umliefen. Nach alledem können wir nur dringend empfehlen, bei geeigneter Gelegenheit, etwa bei der nächsten Ergänzung des Bankgesetzes bezw. Verlängerung des Privilegiums der Reichsbank, für letztere die gesetzliche Ermächtigung zur Ausgabe von Fünfzigmarknoten nachzusuchen. Erst mit ihrer Erteilung würde die Rüstung der Reichsbank für den Kriegsfall eine vollständige sein.

Anlage A.

**Entwurf eines Gesetzes betr. die Reichskassenscheine und die  
Noten der Reichsbank**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Reichskassenscheine, sowie die Noten der Reichsbank müssen bis auf Weiteres bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, nach ihrem Nennwerte von Jedermann angenommen werden.

Bis auf Weiteres ist die Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und die Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten nicht verpflichtet.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Nach Wiederherstellung des Friedens wird durch Kaiserliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrat der Zeitpunkt bestimmt, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

Urkundlich pp.

Gegeben pp.

Anlage B.

**Entwurf eines Gesetzes betr. die Reichskassenscheine und die  
Noten der Reichsbank**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Reichskassenscheine, sowie die Noten der Reichsbank müssen bis auf Weiteres bei allen Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, nach ihrem Nennwerte von Jedermann angenommen werden.